

RS Vwgh 1994/4/26 94/04/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1994

Index

21/01 Handelsrecht

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §13 Abs5;

GewO 1973 §91 Abs2;

HGB §164;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/29 94/04/0017 3 (hier GewO 1973 idF 1993/029)

Stammrechtssatz

Dem Geschäftsführer einer GmbH steht jedenfalls ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte der Gesellschaft zu, den er jederzeit ausüben kann. Ebenso kommt dem alleinigen Komplementär einer Kommanditgesellschaft ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Gesellschaft zu, den er jederzeit ausüben kann. Dies ergibt sich insbesondere aus § 164 HGB, wonach den Komplementären die Geschäftsführung obliegt und die Kommanditisten von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994040048.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at